



Greenpeace in Zentral- und Osteuropa
Wiedner Hauptstraße 120-124
1050 Wien, Österreich

Tel: +43 (1) 5454580 0
www.greenpeace.at

STATUTEN des Vereines "Greenpeace in Zentral- und Osteuropa"

Entwurf vom 09. Dezember 2024

Bestätigt durch die GPCEE Generalversammlung am: 11.02.2025

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Greenpeace in Zentral- und Osteuropa“.
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich, Europa und weltweit in globalen Angelegenheiten. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 BAO.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2. Zweck

Zweck des Vereines, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, sind der Schutz und die Bewahrung der Natur und des menschlichen Lebens, die Bewahrung der Gesundheit der Menschen, die Wahrung der Menschenrechte insbesondere im Zusammenhang mit Umwelt-, Klima- und Gesundheitsschutz, Schutz von Verbraucherinteressen sowie die Entwicklungszusammenarbeit und Armutsbekämpfung.

Darüber hinaus bezweckt der Verein die Förderung und Stärkung von Umweltbewusstsein und Verantwortung für gerechte globale Entwicklung sowie die Verhinderung der Zerstörung der Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a. gewaltfreie Kampagnen
 - b. Informationsveranstaltungen

- c. Rundbriefe und Mitteilungsblätter
 - d. Informationen für umweltbewusstes Konsument:innenverhalten
 - e. Verbandsklagen nach Maßgabe einer einzuholenden Anerkennung nach dem Qualifizierte-Einrichtungen-Gesetz
 - f. Alle geeigneten Schritte, die zur Erreichung des Vereinsziels dienen.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen
 - c. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - d. Ein- und Verkauf von Waren, wie z. B. T-Shirts, Aufkleber, Bücher etc., soweit es sich um Identifikationsmaterialien oder Mittel zur Verbreitung der Vereinsideen handelt.
 - e. Errichtung einer Stiftung nach dem österreichischen Privat-Stiftungsgesetz
 - f. Drittfinanzierung von Verbandsklagen
4. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnausschüttungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als den allenfalls einbezahlten Kapitalanteil bzw. den gemeinen Wert ihrer Sacheinlage erhalten. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und vom Vorstand als solche ausdrücklich schriftlich bestätigt sind bzw. deren Status als ordentliches Mitglied des Vereines ist.
2. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch finanzielle Beiträge unterstützen.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereines kann jede physische Person werden, die das 18. Lebensjahr beendet hat, sich zur Gewaltfreiheit und zur Verantwortung gegenüber der Natur und ihren Mitmenschen bekennt, sich überparteilich verhält, dabei keine herausragende Funktion in einer politischen Partei innehat und die schließlich in der Vergangenheit bewiesen hat, dass sie sich aktiv für die Ziele von Greenpeace und ihre Verwirklichung nach Maßgabe der von der "Stichting Greenpeace Council" getroffenen Richtlinien einsetzt. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen.

Ordentliche Mitglieder können nur aufgenommen werden, wenn sie vom „Search Committee“ vorgeschlagen werden. Das Search Committee besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern und wird von der Generalversammlung bestellt.

2. Außerordentliches Mitglied des Vereines kann jede physische Person werden, die bereit ist, sich zu ihrer Verantwortung gegenüber der Natur zu bekennen, die Ziele von Greenpeace zu fördern und den Verein finanziell zu unterstützen. In gleicher Weise können juristische Personen außerordentliche Mitglieder werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
4. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung aus dem Verein austreten. Ein ordentliches Mitglied kann in derselben Weise statt des Austrittes den Status eines außerordentlichen Mitgliedes wählen. Ordentliche Mitglieder, die sich nicht mehr voll an der Vereinsarbeit beteiligen, können vom Vorstand auf den Status von außerordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern umgestuft werden. Diese Umstufung wird erst mit dem Ende der nächsten Generalversammlung wirksam, sofern von dieser Generalversammlung einen Antrag gegen diese Umstufung nicht stattgegeben wurde.
3. Den Ausschluss eines außerordentlichen Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieser länger als 18 Monate keine finanzielle Unterstützung geleistet hat.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften, vereinsschädigenden Verhaltens oder, wenn eines der Aufnahmekriterien (§ 5 Abs. 1) nicht mehr erfüllt ist, verfügt werden. Dies gilt insbesondere, wenn das betroffene Mitglied vom Search Committee nicht weiter oder nicht neuerlich als ordentliches Mitglied vorgeschlagen wird. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen Mitgliedern zu. Den Ehrenmitgliedern steht nur das passive Wahlrecht zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur statutengemäßen finanziellen Unterstützung verpflichtet.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer:innen (§ 14), die Geschäftsführung (§ 15), und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9. Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb des ersten Halbjahres nach Beginn des Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat stattzufinden entweder auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer:innen. Sie ist innerhalb von sechs Wochen abzuhalten, nur von den Rechnungsprüfer:innen kann die Abhaltung binnen zweier Wochen verlangt werden.
3. Zu den ordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder mindestens sechs Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen, zur außerordentlichen Generalversammlung hat dies vier Wochen vor dem Termin zu erfolgen. Die Einladung zu einer von den Rechnungsprüfer:innen verlangten außerordentlichen Generalversammlung erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Die

Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

4. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Über die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereines gemäß § 18 der Statuten kann die Generalversammlung nur beschließen, wenn diese als Tagesordnungspunkte aus der Einladung zur Generalversammlung ersichtlich sind. Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eintreffen.
5. Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen und alle Ehrenmitglieder teilnahmeberechtigt, stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
 - a. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
 - b. Jedes Mitglied kann höchstens eine Stimme übertragen bekommen.
 - c. Jedes Mitglied kann höchstens einmal innerhalb von zwei aufeinander folgenden Generalversammlungen seine Stimme übertragen.
6. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter:innen) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
7. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder enthoben werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen; solche, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Vorstands-Vorsitzende, in dessen/deren Verhinderung ihr/sein/e Stellvertreter:in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
9. Die Generalversammlung kann auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer:innen im Wege der elektronischen Kommunikation (zum Beispiel etwa per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer hybriden Versammlung aus physisch anwesenden und per elektronischem Kommunikationsmittel zugeschalteten Teilnehmer:innen durchgeführt werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen über die Abhaltung von

Generalversammlungen sinngemäß. Über die Art der Generalversammlung entscheidet der Vorstand.

§ 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Bestellung und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer:innen.
3. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
4. Entscheidungen über Anträge gegen vom Vorstand vorgenommene Umstufungen im Status der Mitgliedschaft.
5. Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft sowie über Anträge gegen vom Vorstand vorgenommene Umstufungen im Status der Mitgliedschaft.
6. Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten.
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens aber neun Mitgliedern, und zwar aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer:in und dem/der Kassier:in und gegebenenfalls ihren Stellvertreter:innen.
2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter:in schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

7. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung ihre/sein Stellvertreter:in. Ist auch diese:r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
8. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (§ 11 Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (§ 11 Abs. 9) und durch Rücktritt (§ 11 Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit entheben.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht nur zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.
11. Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer:innen im Wege der elektronischen Kommunikation (zum Beispiel etwa per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer hybriden Versammlung aus physisch anwesenden und per elektronischem Kommunikationsmittel zugeschalteten Teilnehmer:innen durchgeführt werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen über die Abhaltung von Vorstandssitzungen sinngemäß.
12. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Der Vorstand überprüft die Vereinsgeschäfte.
2. Die Genehmigung von langfristigen Zielen, Grundsätzen und Strategien des Vereines Greenpeace in Zentral- und Osteuropa, die auf der den "globalen Prioritäten" von Greenpeace International basieren und in den jeweiligen 3-Jahresplänen festgehalten sind.
3. Die Genehmigung des 3-Jahresprogramms und des 3-Jahresbudgets.
4. Die Genehmigung der jeweiligen Jahresziele und des Jahresbudgets des Vereines Greenpeace in Zentral- und Osteuropa.
5. Die Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes und der Jahresabschlussrechnung.
6. Die Genehmigung von nicht budgetierten Ausgaben, die in der Jahressumme den Betrag von Euro 100.000,- übersteigen.

7. Die Genehmigung der Rücklagenpolitik des Vereines Greenpeace in Zentral- und Osteuropa im Rahmen der Richtlinien von Greenpeace International.
8. Aufnahme und Kündigung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin.
9. Die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand und den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin.
10. Die Zuerkennung von Ehrenmitgliedschaften aufgrund besonderer Verdienste.
11. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
12. Der Vorstand kann bei Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder den Ausschluss eines Mitgliedes verfügen, wenn dieses das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder sich vereinschädigend verhalten hat oder seiner Beitragsverpflichtung trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist.
13. Vorbereitung der Generalversammlung.
14. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.
15. Aufnahme, Umstufung im Status von Vereinsmitgliedern.
16. Errichtung von Zweigvereinen und Sektionen oder sonstigen juristischen Personen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Vorsitzende ist der/die höchste Vereinsfunktionär:in. Er/Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Dem/der Schriftführer:in obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
3. Der/Die Kassier:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind von dem/der Geschäftsführer:in zu unterfertigen.
5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden, des/der Schriftführer:in und des/der Kassier:in ihre Stellvertreter:innen.
6. Soweit Vorstandsmitglieder mit Arbeiten betraut werden, die über ihre ehrenamtlichen Vereinsfunktionen hinausgehen, können sie diese

Leistungen (wie andere Mitglieder oder außenstehende Personen) dem Verein gegenüber werkvertrag- oder dienstvertraglich abrechnen, sofern über die anfallenden Kosten ein Angebot erstellt und vom Vorstand ein zustimmender Beschluss gefasst wurde.

§ 14. Die Rechnungsprüfer:innen

1. Die zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfer:innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer:innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 3,8,9 und 10 sinngemäß.
4. Ist gemäß § 22 Vereinsgesetz 2002 die Bestellung eines Abschlussprüfers / einer Abschlussprüferin erforderlich, übernimmt diese/r die Aufgaben der Rechnungsprüfer:innen. Ist somit ein/e Abschlussprüfer:in notwendig und bestellt, entfällt eine Rechnungsprüfung und ist die Bestellung von Rechnungsprüfer:innen nicht erforderlich.

§ 15. Die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus einer oder mehreren Personen, diese sind Angestellte des Vereins. Ihr obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen, die Leitung des Büros, und sie ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines verantwortlich. Die Geschäftsführung ist für alle Geschäfte allein zeichnungsberechtigt und wird vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren bestellt.

§ 16. Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter:in namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.

3. Diese beiden Schiedsrichter:innen wählen eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so entscheidet das Los. Die Schiedsrichter:innen sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein:e nominierte:r Schiedsrichter:in das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.
4. Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitparteien können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.
5. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der/Die Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.
6. Nennt der/die Antragsgegner:in binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des/der Schiedsrichters/ Schiedsrichterin durch den/die Antragsteller:in keine:n Schiedsrichter:in oder nennt es nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied (§ 16 Abs 3), so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.

§ 17. Zugehörigkeit des Vereins zur Stichting Greenpeace Council

Der Verein ist Mitglied des internationalen Greenpeace-Council, der Name Greenpeace wird von diesem Council verwaltet und kontrolliert. Das „Greenpeace-Council“ ist eine Stiftung holländischen Rechts mit Sitz in Amsterdam, welche als Dachorganisation aller nationalen Greenpeace-Sektionen fungiert und insbesondere die Aktivitäten dieses Vereines entsprechend dem Vereinszweck im internationalen Sektor koordiniert. Die Stiftung ist unter der Nummer S 200415 der Handelskammer Amsterdam registriert.

§ 18. Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine:n

Abwickler:in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese:r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen zu übertragen hat.

3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
4. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die als begünstigte Einrichtung im Sinne des § 4a EStG anerkannt sind und gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Wien, am 11.02.2025